

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4306
Urteil Nr. 142/2008 vom 30. Oktober 2008

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 111 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 174.741 vom 20. September 2007 in Sachen Valérie Embrechts gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Dekret vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens dadurch, dass er in seinem Artikel 111 der Regierung der Französischen Gemeinschaft die Befugnis erteilt, durch Erlass die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, die Erklärung über den teilweisen Verlust des Lehrauftrags, die Neuzuweisung der zur Disposition gestellten Personalmitglieder und die Gewährung einer Wartegehaltssubvention zu regeln, gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, der dem Dekret oder dem Gesetz die Zuständigkeit für die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Französische Gemeinschaft erteilt, insofern die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, die Neuzuweisung und die Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten freien Regel- und Sondervorschul- und –primarschulunterricht Angelegenheiten sind, die zum Bereich der Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Französische Gemeinschaft gehören? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 111 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens.

B.1.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 33 des Dekrets vom 10. April 1995 « zur Festlegung dringender Maßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens » bestimmt Artikel 111:

« Die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, die Erklärung über den teilweisen Verlust des Lehrauftrags, die Neuzuweisung der zur Disposition gestellten Personalmitglieder und die Gewährung einer Wartegehaltssubvention werden durch die Regierung geregelt ».

B.2. Der Staatsrat fragt den Hof, ob die Ermächtigung der Regierung durch Artikel 111 des Dekrets vom 1. Februar 1993 mit Artikel 24 § 5 der Verfassung vereinbar sei, da die Angelegenheiten, auf die sich diese Ermächtigung beziehe, nach Auffassung des vorliegenden

Richters Angelegenheiten seien, die zur Organisation und Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Französische Gemeinschaft gehörten.

B.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung bestimmt:

« Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber zu überlassen, die wesentlichen Elemente des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung zu regeln. Artikel 24 § 5 der Verfassung verlangt, dass diese übertragenen Befugnisse sich nur auf die Umsetzung der Grundsätze beziehen, die der Dekretgeber selbst angenommen hat. Hierdurch kann die Gemeinschaftsregierung nicht die mangelnde Präzision dieser Grundsätze beheben oder unzureichend detaillierte Wahlentscheidungen näher ausarbeiten.

B.4. Die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, die Erklärung über den teilweisen Verlust des Lehrauftrags, die Neuzuweisung der zur Disposition gestellten Personalmitglieder und die Gewährung einer Wartegehaltssubvention beziehen sich auf das Statut und/oder die Laufbahn von Personalmitgliedern - insbesondere der zur Disposition gestellten Personen oder derjenigen, die durch ihre Neuzuweisung betroffen sein können. Diese Angelegenheit ist folglich Bestandteil der Regeln bezüglich der Organisation des Unterrichtswesens im Sinne von Artikel 24 § 5 der Verfassung. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme bezüglich der Gehaltssubvention betrifft außerdem die Bezuschussung des Unterrichtswesens im Sinne derselben Bestimmung.

Die wesentlichen Elemente dieser Angelegenheiten müssen daher durch den Dekretgeber selbst geregelt werden.

B.5.1. Artikel 65 des Dekrets vom 1. Februar 1993 bestimmt, dass die Zurdispositionstellung eine der drei Dienstsituationen der Personalmitglieder ist.

B.5.2. Im Übrigen hat das Dekret vom 17. Juli 1998 in das Dekret vom 1. Februar 1993 einen Artikel 111*bis* eingefügt, der vor seiner Abänderung durch das Dekret vom 12. Mai 2004 wie folgt lautete:

« § 1. Der Organisationsträger verliert den Vorteil der Gehaltssubvention für jedes Personalmitglied, dessen Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels oder teilweisen Verlust des Lehrauftrags er nicht meldet.

Im Falle des teilweisen Verlustes des Lehrauftrags ist der Verlust der Gehaltssubvention auf die Anzahl der verlorenen Unterrichtszeiträume begrenzt.

§ 2. Ein Organisationsträger, der es unterlässt, den Neuzuweisungskommissionen die durch ein Mitglied des zeitweiligen Personals besetzte Stelle zu melden, die bei der Neuzuweisung, bei der Wiederbeschäftigung oder bei dem vorläufigen Rückruf in den Dienst bekannt gegeben werden kann, verliert den Vorteil der Gehaltssubvention für dieses Personalmitglied.

§ 3. Ein Organisationsträger, der sich ohne gültigen Grund geweigert hat, einer Neuzuweisung, einer Wiederbeschäftigung oder einem vorläufigen Rückruf in den Dienst auf Beschluss des durch die Regierung eingesetzten Neuzuweisungsorgans Folge zu leisten, oder der seine Verpflichtung bezüglich der Verlängerung der Neuzuweisungen, der Wiederbeschäftigungen oder der vorläufigen Rückrufe in den Dienst nicht erfüllt, verliert den Vorteil der Gehaltssubvention für das zeitweilig beschäftigte Personalmitglied, das die für diese Neuzuweisung, diese Wiederbeschäftigung oder diesen vorläufigen Rückruf in den Dienst vorgesehene Stelle besetzt.

§ 4. Die Regierung schickt dem Organisationsträger eine Mahnung, in der sie ihn auffordert, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dieser Mahnung den Beweis zu erbringen, dass er sich nicht mehr in der Situation der Anwendung der §§ 1, 2 und/oder 3 befindet. Die Regierung kann diese Befugnis durch Erlass dem funktional zuständigen Minister übertragen.

Wenn der Organisationsträger bei Ablauf dieser Frist von dreißig Tagen nicht den Beweis erbracht hat, dass er sich nicht mehr in der Situation der Anwendung der §§ 1, 2 und/oder 3 befindet, verliert er gemäß diesen Paragraphen den Vorteil der Gehaltssubvention für einen Zeitraum, der bei Ablauf der vorerwähnten Frist von dreißig Tagen beginnt und bis zu dem Tag dauert, an dem der Organisationsträger den Beweis erbracht hat, dass er sich nicht mehr in der Situation der Anwendung der §§ 1, 2 und/oder 3 befindet.

Eine Kopie der in Absatz 1 vorgesehenen Mahnung wird dem betroffenen Personalmitglied zugestellt.

§ 5. Ein Personalmitglied, das nicht bei dem Organisationsträger vorstellig geworden ist, bei dem es neu zugewiesen, wiederbeschäftigt oder vorläufig in den Dienst zurückgerufen wurde, verliert den Vorteil jeder Gehaltssubvention oder Wartegehaltssubvention ab dem Tag, an dem es bei diesem Organisationsträger hätte vorstellig werden müssen. Die Zahlung der Gehaltssubvention oder der Wartegehaltssubvention wird wieder aufgenommen ab dem Tag, an dem die zentrale Neuzuweisungskommission dem Personalmitglied, das gegebenenfalls bei ihr Einspruch eingelegt hat, Recht gibt ».

Durch die Annahme dieses Artikels 111*bis* hat der Dekretgeber selbst gewisse Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der Information, präzisiert, die einem Organisationsträger im Anschluss an die Zurdispositionstellung eines Mitglieds seines Personals (Paragraph 1) und diesem Mitglied selbst (Paragraph 5) obliegen; dieser Artikel legt ebenfalls die mit der Nichteinhaltung der betreffenden Verpflichtungen verbundenen Sanktionen fest, je nach Fall zu Lasten des Organisationsträgers (Paragraphen 2 und 3) oder des zur Disposition gestellten Personalmitglieds (Paragraph 5).

B.5.3. Schließlich war in Artikel 69 des Dekrets vom 1. Februar 1993 in der Fassung, die auf die dem vorliegenden Richter unterbreiteten Entscheidungen anwendbar war, bereits vorgesehen, dass ein Personalmitglied des subventionierten freien Unterrichtswesens durch seinen Organisationsträger unter den gleichen Bedingungen zur Disposition gestellt werden konnte wie im Unterrichtswesen der Gemeinschaft. In diesem Artikel 69 wurde präzisiert, dass jede Zurdispositionstellung, für die ein Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten im Hinblick auf die Gewährung des Wartegehalts notwendig war, der Gemeinschaftsregierung durch den Organisationsträger zur Genehmigung vorgelegt werden musste.

Indem er somit die Regeln und Bedingungen der Zurdispositionstellung, die diesbezüglich für das Personal des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft gelten, auf das Personal des subventionierten freien Unterrichtswesens für anwendbar erklärt hat, hat Artikel 69 des Dekrets vom 1. Februar 1993 zur Folge, dass die Zurdispositionstellung des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens einem Regelwerk unterliegt, das zwar durch Bezugnahme anwendbar ist, aber hinsichtlich dieses Unterrichtswesens die Beschaffenheit eines Dekrets hat. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Dekretgeber durch die Annahme von Artikel 69 für das subventionierte freie Unterrichtswesen den Inhalt der Regeln übernommen hat, die bezüglich der Zurdispositionstellung im Unterrichtswesen der Gemeinschaft gelten, dies unabhängig von der Beschaffenheit dieses Regelwerks als Dekret oder als Verordnung, insofern es das Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft regelt.

Im Übrigen sind alle Abänderungen nach 1996 durch Dekret erfolgt.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Dekretgeber selbst entweder direkt oder durch Bezugnahme die wesentlichen Elemente der Angelegenheiten festgelegt hat, auf die sich

die Ermächtigung bezieht, die der Regierung durch Artikel 111 des Dekrets vom 1. Februar 1993 erteilt wurde.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 111 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens verstößt nicht gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior